

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de Internet: www.Landkreis-WUG.de

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Kfz-Zulassungsstelle Weißenburg	Kfz-Zulassungsstelle Gunzenhausen	Führerscheinstelle	Soziales und Senioren
Mo. 7.30–11.30 Uhr Di. 7.30–11.30 Uhr Mi. 7.30–11.30 Uhr Do. 7.30–17.30 Uhr Fr. 7.30–11.30 Uhr Mo. u. Di. nachmittags nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-121)	Mo.-Fr. 7.30–11.30 Uhr Do. 13.30–17.30 Uhr Mo. nachmittags nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-121)	Mo. 8.00–12.00 Uhr Di. 8.00–12.00 Uhr Mi. 8.00–12.00 Uhr Do. 8.00–17.30 Uhr Fr. 8.00–12.00 Uhr Mo. u. Di. 13.30–15.30 Uhr nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-125)	Mo. bis Fr. ausschließlich nach vorheriger TERMINVEREINBARUNG Alle sonstigen Sachgebiete: Mo.–Fr. 8.00–12.00 Uhr sowie nach TERMINVEREINBARUNG!

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 907 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 10

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 12. März 2016

Inhaltsverzeichnis:

- 27 **16. Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 14. 3. 2016**
- 28 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die Erweiterung (Leistungserhöhung) der bestehenden Biogasanlage und Gesamtgenehmigung nach § 4 BImSchG als Biogasverwertungsanlage (Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Flur-Nr. 310 der Gemarkung Ostheim**
- 29 **S Verbrennen von holzartigen Gartenabfällen in der Stadt Weißenburg**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 27 **16. Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 14. 3. 2016**

Am Montag, den 14. 3. 2016, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes (Gebäude D), Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., eine Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Antrag Stadt Gunzenhausen vom 16. 12. 2015 auf angemessene Verteilung der ÖPNV-Zuschüsse
 2. Kreisstraße WUG 6 – Brücke über den Westenbrunnenbach; Erneuerung des vorhandenen 3-feldrigen Brückenbauwerkes durch den Einbau von Stahlbetonrohren DN 2500
 - Einverständniserklärung
 - Kostenübernahmeerklärung
 3. Ausbau der Kreisstraße WUG 15 OD Bergen (Geyerner Straße)
 - Abschluss einer Vereinbarung
 4. Bekanntgaben
- 28 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die Erweiterung (Leistungserhöhung) der bestehenden Biogasanlage und Gesamtgenehmigung nach § 4 BImSchG als Biogasverwertungsanlage (Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Flur-Nr. 310 der Gemarkung Ostheim**

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 3. 3. 2016

Herr Stefan Funk, Ostheimer Hauptstraße 32, 91747 Westheim, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Erweiterung (der BHKW Leistung, Flexibilisierung der Anlage) einer bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 310 der Gemarkung Ostheim, beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer

standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien in der Ziffer 2 der Anlage 2 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg, oder unter der Telefonnummer 0 91 41 / 9 02 - 3 74 eingeholt werden.

Weißenburg, 3. 3. 2016

Stabel
Regierungsrätin

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 29 **S Verbrennen von holzartigen Gartenabfällen in der Stadt Weißenburg**

Die Stadt Weißenburg i. Bay. weist fürsorglich wieder auf die für das Stadtgebiet geltende Verordnung vom 23. 3. 2005 über die Beseitigung von Gartenabfällen hin, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können.

Danach gilt:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. dürfen die in Hausgärten, Kleingärten und Parkanlagen anfallenden Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle wie Reisig, Zweige und Äste, jedoch nicht Laub, das nicht mehr mit Zweigen oder Ästen verbunden ist) in trockenem Zustand auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden.

Das Verbrennen darf nur in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November erfolgen. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis längstens 18.00 Uhr zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Bei starkem Wind darf kein Feuer angezündet werden oder auch unterhalten werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Personen zu überwachen. Geeignetes Gerät zum Löschen des Feuers ist bereitzuhalten.

Es gibt immer wieder Klagen, dass mit den holzartigen Gartenabfällen auch Abfall, Papier, gestrichenes Holz etc. verbrannt werden. Diese fallen nicht unter diese Verordnung und dürfen nicht verbrannt werden.

Als Alternative bei der Beseitigung von Zweigen und Ästen wird noch auf die Möglichkeit des Häcksels und des nachfolgenden Kompostierens hingewiesen.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit erheblicher Geldbuße belegt werden.

Weißenburg i. Bay., den 3. 3. 2016

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister